



Keine weiteren Fragen

#### 4.0 Diskussion der vorgebrachten Statutenänderungen (Beilage 2)

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist eine Änderung der gerade erst im Rahmen der GV vom 18.12.2025 neu beschlossenen Statuten erforderlich geworden. Inhaltlich ändert sich de-facto nichts – das BMF erleichtert daher auch das Verfahren.

keine Wortmeldungen

#### 5.0 Abstimmung über die vorgebrachten Statutenänderungen

**Antrag:** auf Genehmigung der Statutenänderung  
**Einstimmig angenommen.**

#### 6.0 Neuwahl des Finanzreferenten des Vorstandes

Die in der GV vom 18.12.2025 bestellte Ingrid SCHNEIDER konnte aus beruflichen Gründen die Funktion leider nicht übernehmen.

An ihrer Stelle soll Mag. Rita KUPKA-BAIER nachgewählt werden.

**Antrag:** Wahl von Rita KUPKA-BAIER zur Finanzreferentin in offener Abstimmung  
**Einstimmig angenommen**

Da Rita nicht persönlich anwesend sein kann, verliest C-G VOGT eine kurze Mailpassage:  
„Wenn ich bei der GV dabei wäre, würde ich wohl sagen: Vielen Dank für das Vertrauen. Gerne nehme ich das Amt an.“

#### 7.0 Neuwahl eines Rechnungsprüfers

Rita KUPKA-BAIER kann nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein und muss in dieser Funktion ersetzt werden. Die Statthalterei schlägt eine personelle Verschränkung durch die gleichen Rechnungsprüfer auch für die ÖVfdHL (quasi als „Klammer“ ) vor.

**Antrag:** Wahl von Günter BERGAUER, MBA  
**Einstimmig angenommen**

#### 8.0 Allfälliges

Gefragt wird nach Aussendungen an die Mitglieder bzw einer Mitgliederzeitung.

Präsident DREXEL möchte Vereinsaussendungen möglichst knapp halten und verweist auf die Homepages oessh.at und oevfdhl.at.


Um Porto zu sparen, werden notwendige Aussendungen nur im Ausnahmefall per Post (an die aktuell 8 Mitglieder ohne bzw. mit nicht funktionierender Mailadresse) geschickt. Aussendungen wie z.B. der Protokollversand erfolgen via Email.

Keine weiteren Wortmeldungen.

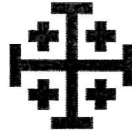
Der Präsident bedankt sich für den konstruktiven Sitzungsverlauf und schließt die Sitzung um 16:46.

  
**Präsident:** Guntram DREXEL (Präsident)

Maria Plain, 20.3.2026

  
**Verfasser:** C-G VOGT

**Beilage 1:** Anwesenheitsliste  
**Beilage 2:** Statutenänderungen



"ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG FÜR DAS HEILIGE LAND"  
Humanitäre Hilfsorganisation des Ritterordens vom Hl. Grab zu Jerusalem –  
STATTHALTEREI ÖSTERREICH

## ANWESENHEITSLISTE

A.O. Generalversammlung, Freitag, den 20.03.2026

Lfd. Nr.	Name (Vor- und Zuname, in Blockschrift)	Unterschrift	Lfd. Nr.	Name (Vor- und Zuname, in Blockschrift)	Unterschrift
1	Heidrun Fichtinger		16	Guntram Drexel	
2	MICHAEL WEDEWIG		17	Gunther SCHREIHANN	
3	REINHOLD PRINZ		18		
4	KLAUS NIEDEKTSCHIEDER		19		
5	PATRICIA HOCHENBERG		20		
6	ALEXANDER FEDRIZZI		21		
7	LUDWIG GRUBER		22		
8	PETER STÖGER		23		
9	BENEDIKT WOLLNER		24		
10	MARTIN PARTILLA		25		
11	KARL BRAUN		26		
12	E. GRUBER		27		
13	Michael PALLNER		28		
14	CG VOGT		29		
15	Jutta WRAHL		30		

Seite: 1

Präsident des Vereines Mag. Guntram DREXEL  
A-1190 Wien, Fürfanggasse 7  
E-Mail: office@oevfdhl.at  
V.Z.: 926165138

Bankverbindung des Vereines:  
Bank Austria; IBAN.: AT80 1200 0516 0720 0315 / BIC: BKAUATWW

## bisherige Formulierung der zu ändernden Statutenbestimmungen

### § 22 Auflösung

.....  
.....

3. Bei Auflösung oder Aufgabe des Vereines, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder im Falle der Auflösung durch die Vereinsbehörde ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 lit a) EStG 1988 i.d.g.F. zu verwenden.
4. Sofern der Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem zu diesem Zeitpunkt ausschließlich begünstigten Zwecken im Sinne des § 4a Z 3 lit a) EStG 1988 i.d.g.F. dient, soll das verbleibende Vereinsvermögen dem Ritterorden vom Heiligen Grab Statthalterei Österreich zufallen.

## neue Formulierung der Statutenbestimmungen

### § 22 Auflösung

.....  
.....

3. Bei Auflösung oder Aufgabe des Vereines, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder im Falle der Auflösung durch die Vereinsbehörde ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß §4a Abs 2 EStG 1988 i.d.g.F. begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Sofern der Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem zu diesem Zeitpunkt ausschließlich begünstigten Zwecken im Sinne des § 4a Abs 2 EStG 1988 i.d.g.F. dient, soll das verbleibende Vereinsvermögen dem Ritterorden vom Heiligen Grab Statthalterei Österreich zufallen.